

IV. Umwelt und Recht BERUFUNGSAUSSCHUSS – Berufungen 2011

Berufung 3/2011

In der Berufungssache des Herrn Ulf-Peter Pestel (Boot Finn GER 222) gegen Herrn David Guminski (Boot Finn GER 12) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Einhand-Regatta 2011 der Wassersportgemeinschaft Altmühl-Brombachsee vom 29.05.2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der 4. Wettfahrt und in die Gesamtwertung der Regatta einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

In der 4. Wettfahrt kam es an der Tonne 1 zu einer Berührung zwischen dem Berufungsführer und dem Berufungsgegner. Der Berufungsgegner protestierte gegen den Berufungsführer. Das Schiedsgericht hat in der Verhandlung zu den Formalien des Protestes festgestellt, dass in der sich der Berührung anschließenden verbalen Auseinandersetzung der Zuruf „Protest“ nicht mit genau diesem Wort erfolgte. Unstreitig hat der Berufungsgegner auf einem der nachfolgenden Bahnschenkel dem Berufungsführer zugerufen, dass man sich bei der Protestverhandlung sprechen werde.

Das Schiedsgericht hat den Protest als gültig erachtet und den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 18.2 WR disqualifiziert, nachdem er in der Verhandlung die Regelverletzung zugestanden hatte. Die Berufung rügt die Zulassung des Protestes durch das Schiedsgericht, obwohl ein Zuruf mit dem Wort „Protest“ nicht erfolgt sei.

Begründung:

Das Schiedsgericht hätte den Protest nach Regel 63.5 WR für ungültig erklären und die Verhandlung beenden müssen. Nach Regel 61.1 (a) WR ist, sofern nicht die Ausnahmen nach Regel 61.1.(a) (1) und (3) WR vorliegen, Protesterfordernis, dass bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nach dem Vorfall ein Zuruf mit dem Wort „Protest“ erfolgt. Nach den Feststellungen des Schiedsgerichts ist ein Zuruf mit diesem Wort nicht geschehen. Der spätere Zuruf mit der Erwähnung des Wortes „Protestverhandlung“ erfolgte jedenfalls nicht bei der ersten zumutbaren Gelegenheit, sondern erst auf einem der nachfolgenden Bahnschenkel.

Berufung 4/2011

In der Berufungssache des Herrn Sebastian Heyne (Boot Optimist GER 11444) gegen Herrn Robin Rockenbauch (Boot Optimist GER 11479) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta um den Goldenen Opti 2011 des Post-Sportverein Koblenz e.V. vom 19.06.2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war wegen Verletzung der Regel 10 WR vom Schiedsgericht für die erste Wettfahrt disqualifiziert worden. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf den wie folgt festgestellten Sachverhalt gegründet:

„11479 (Boot des Berufungsgegners) fuhr mit BbB auf der Zielkreuz. Boot „11444“ fuhr auf StbB. Trotz Aufforderung wurde kein Raum gegeben. Nach übereinstimmender Zeugenaussage bestand ausreichend Abstand zum Land.“

Begründung:

Die Berufung ist zulässig aber unbegründet. Der in der Ausschreibung angeführte Ausschluss des Rechtes auf Berufung ist bereits deshalb mangelhaft, weil nicht die einschlägige Regel 70.5 WR in Bezug genommen ist. Im Übrigen fehlt die nach dem Zusatz des DSV zu dieser Regel erforderliche Zustimmung des DSV zu dem Ausschluss des Berufsrechtes.

Die formellen Rügen des Berufungsführers im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Wettfahrt und der Schiedsgerichtsverhandlung greifen nicht durch. Die Ausschreibung und die Segelanweisungen hingen nach der Stellungnahme des Schiedsgerichts an der Bekanntmachungstafel aus und waren im Regattabüro erhältlich. Wenn der Berufungsführer nicht nach diesen Unterlagen bei seiner Anmeldung im Wettfahrtbüro fragte, geht dies zu seinen Lasten. Ausweislich des Protokolls der Protestverhandlung hat der Berufungsführer eingangs in der Verhandlung keine Einwände gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhoben. Auch die weitere Rüge des Berufungsführers, nach der der Protest des Berufungsgegners verspätet eingereicht worden sei, ist unbegründet. Der Protest wurde um 15.25 Uhr innerhalb der Protestfrist eingelegt. Die Protestfrist endete nach Nr. 8.2 der Segelanweisungen 60 Minuten nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt um 16.00 Uhr. Entgegen der weiteren Rüge gibt das Protokoll sehr wohl an, welche Zeugen vom Schiedsgericht gehört wurden. Dass darüber hinaus weitere Zeugen aussagten, behauptet der Berufungsführer nicht.

Im Übrigen wendet sich die Berufung gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Zwar ist der Berufung zuzugeben, dass die Formulierung des Schiedsgerichts, der Berufungsführer habe trotz Aufforderung „keinen Raum gegeben“, nicht dem Wortlaut der Regel 10 WR mit der Verpflichtung, sich freizuhalten, entspricht. Ein falsches Regelverständnis oder eine unrichtige Regelanwendung lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Der Vortrag des Berufungsführers in einer ergänzenden Stellungnahme im Berufungsverfahren dahin, dass seine Gesamtwertung in der Regatta fehlerhaft sei, weil die Wettfahrleitung bei der aus 3 Wettfahrten bestehenden Serie entgegen Regel 90.3 WR in Verbindung mit A.2 Anhang A WR, das schlechteste Ergebnis nicht gestrichen habe, er aber richtigerweise selbst bei einer Disqualifikation wegen der Streichung dieses Ergebnisses als Gesamtsieger der Regatta hätte gewertet werden müssen, kann im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies hätte in einem Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1 WR nach der Bekanntgabe der Wertung durch die Wettfahrleitung geltend gemacht werden müssen.

Berufung 6/2011

In der Berufungssache des Herrn Johannes Hostenkamp (Boot Lacustre 192) gegen Herrn Martin Kühne (Boot Lacustre 239) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Lindauer Pokalregatten 2011 des Lindauer Segel-Club e.V. vom 02.07.2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, und Thorsten Niß in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31. März 2012 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer wegen Verletzung der Regel 13 WR für die 3. Wettfahrt disqualifiziert. In seiner Entscheidung hat es keine Tatsachen festgestellt und auch nicht die Darstellung des Protestführers als zutreffend bezeichnet. In der Rubrik „Ermittelter Sachverhalt“ des Protokolls ist lediglich eingesetzt „Verletzung der Regel 13“.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung einen Sachverhalt, den es für die Disqualifikation des Berufungsführers herangezogen hat, entgegen Regel 63.6 WR nicht festgestellt. Dies muss in der Neuverhandlung nachgeholt werden.

Berufung 7/2011

In der Berufungssache des Herrn Uwe Richter gegen die Wettfahrtleitung des 9. Kreuzer-Cup 2011 der Seglergemeinschaft Schwielochsee e.V. vom 20.08. 2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war von der Wettfahrtleitung für die Wettfahrt disqualifiziert worden, weil er durch eine für die Wettfahrt gesperrte Enge des Schwielochsees gesegelt war. Von der Disqualifikation hatte der Berufungsführer erst bei der Siegerehrung am Abend des 20.08.2011 erfahren. Einen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1 WR hat der Berufungsführer nicht gestellt.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen die Disqualifikation des Berufungsführers durch die Wettfahrtleitung. Berufung kann aber nur gegen die Entscheidung oder Verfahrensweise eines Schiedsgerichts eingelegt werden, Regel 70.1 WR.

Geeigneter Rechtsbehelf gegen die Maßnahme der Wettfahrtleitung wäre ein Antrag auf Wiedergutmachung an das Schiedsgericht gewesen, Regel 62.1 WR. War ein Schiedsgericht nicht bestellt, hätte es aufgrund des Wiedergutmachungsantrages gebildet werden müssen.

Berufung 8/2011

In der Berufungssache des Herrn Holger Pitzer (Boot Schwertzugvogel 4137) gegen Herrn Heinz Schiffer (Boot Schwertzugvogel 3185) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Deutschen Meisterschaft der Schwertzugvogelklasse 2011 der Seglervereinigung Hude e.V. Dümmer vom 12.09.2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Nach dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt kam es in der ersten Wettfahrt nach dem Verlassen des 3-Längen-Kreises einer Bahnmarke zwischen dem Berufungsführer und dem Berufungsgegner zu einer Berührung mit Schaden. Der Berufungsführer hatte seine Q-Wende beendet und fuhr mit Wind von Backbord ein, der Berufungsgegner luvte zur Q-Wende an, hatte den Wind aber noch von Steuerbord, als es zur Berührung kam. Dabei fuhr das Boot des Berufungsführers gegen die Pinne des Bootes des Berufungsgegners, die brach.

Der Berufungsgegner musste die Wettfahrt aufgeben. Der Berufungsführer wurde vom Schiedsgericht wegen Verletzung der Regel 10 für die 1. Wettfahrt disqualifiziert.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Soweit der Berufungsführer diese Tatsachenfeststellung angreift und sich auf einen erst später gefundenen Zeugen beruft, hätte er nach Regel 66 WR gegebenenfalls eine Wiederaufnahme der Verhandlung durch das Schiedsgericht beantragen können.

Berufung 9/2011

In der Berufungssache des Herrn Alexander Tennigkeit (Boot Vertenskreuzer „Weichsel“) gegen die Wettfahrtleitung der 5. Internationalen Bodenseequerregatta 2011 des Segelclub Rietli vom 03.09.2011 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 07. Januar 2012 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Der Berufungsführer war von der Wettfahrtleitung in der Ergebnisliste von Platz 1 auf Platz 2 der Yardstickliste Gruppe 6 gesetzt worden.

Begründung:

Veranstalter der Internationalen Bodenseequerregatta 2011 war der Schweizer Segelclub Rietli in Goldach, so dass Berufungen grundsätzlich an den Schweizer Nationalen Verband zu richten wären, Regel 70.3 Satz 1 WR. In der vorliegenden Wettfahrt hatten die Boote jedoch bei der Querung des Bodensees von der Rorschacher Bucht nach Langenargen und zurück die Gewässer von Swiss Sailing und des Deutschen Segler-Verbandes zu passieren.

In den Segelanweisungen hätte für diesen Fall angegeben werden müssen, an welchen Nationalen Verband Berufungen und Anträge zu richten sind (Regel 70.3 Satz 2 WR). Eine Angabe dazu enthalten die Segelanweisungen nicht. Seine Berufung konnte der Berufungsführer daher auch beim DSV einlegen.

Die Berufung wendet sich gegen eine Maßnahme der Wettfahrtleitung. Berufung kann aber nur gegen die Entscheidung oder Verfahrensweise eines Schiedsgerichts eingelegt werden, Regel 70.1 WR.

Geeigneter Rechtsbehelf gegen die Korrektur der Wertung durch die Wettfahrtleitung wäre ein Antrag auf Wiedergutmachung an das Schiedsgericht gewesen, Regel 62.1 WR. Einen solchen Antrag hat der Berufungsführer, obwohl darauf hingewiesen, nicht gestellt.

Hamburg 17.01.2012